



Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat mit Datum vom 20. Januar 2020 ihren Tätigkeitsbericht 2019 veröffentlicht. Darin fasst sie u. a. die Ergebnisse der Prüfungen des vergangenen Jahres und ihre Erkenntnisse daraus zusammen.



Tätigkeitsbericht 2019 der DPR

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Im Jahr 2019 hat die DPR 86 Prüfungen (2018: 84) abgeschlossen, davon 79 Stichprobenprüfungen, sechs Anlassprüfungen und eine Prüfung, die auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durchgeführt wurde.
- ▶ Die Fehlerquote lag mit 20 % über dem Niveau des Vorjahres (15 %), was insbesondere auf die gestiegene Anzahl von Anlassprüfungen zurückzuführen ist.
- ▶ Das Enforcement der neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 15 und IFRS 9 führte bisher nicht zur Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung; im Rahmen ihrer Präventivfunktion hat die DPR einzelnen Unternehmen indes Hinweise zur künftigen Rechnungslegung gegeben.
- ▶ Die Zustimmungsquote der Unternehmen zu Fehlerfeststellungen der DPR lag im Jahr 2019 bei 79 % (2018: 81 %).
- ▶ Die Prüfverfahren dauerten im Jahr 2019 durchschnittlich 8,4 Monate (2018: 8,0).
- ▶ Bei ihrer systematischen Nachschau für das Jahr 2018 kam die DPR zu dem Ergebnis, dass – soweit für die DPR erkennbar – die von ihr festgestellten Fehler im nachfolgenden Abschluss korrigiert und die von ihr erteilten Hinweise im Folgejahr umgesetzt wurden.



Tätigkeitsbericht 2019 der DPR

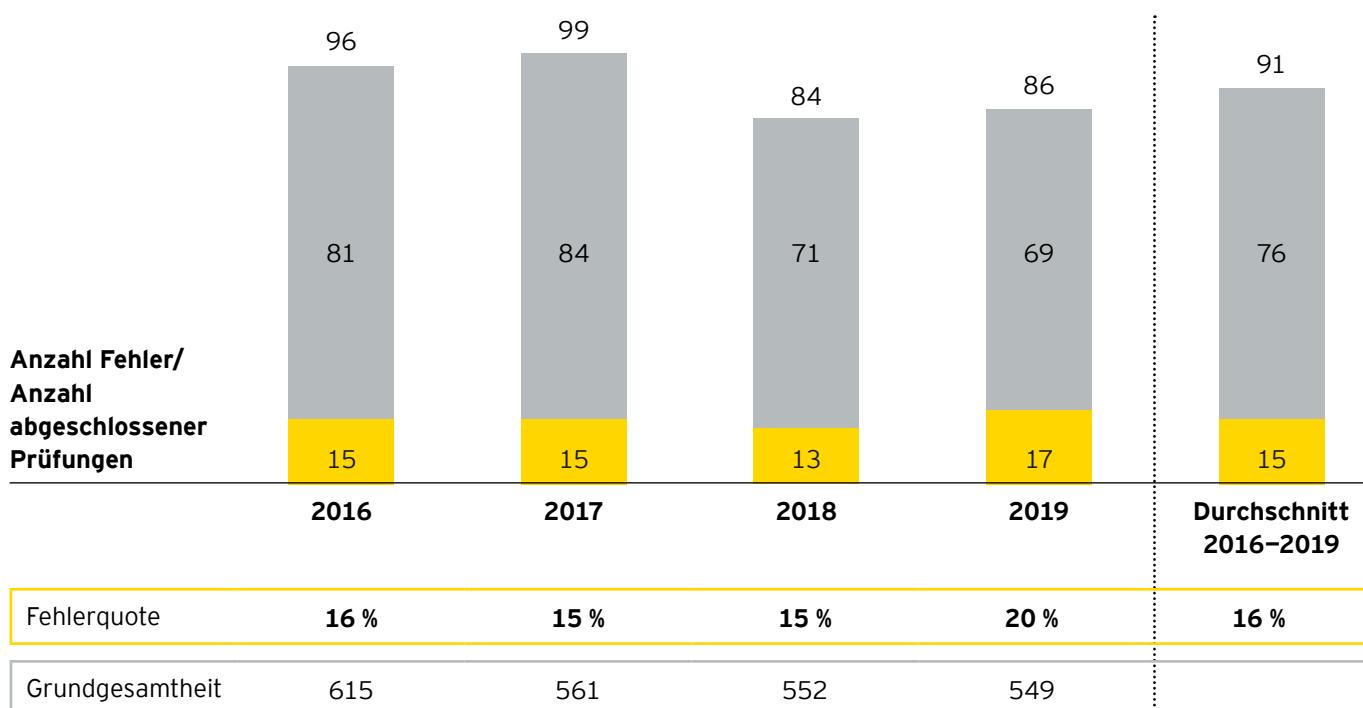
Abgeschlossene Prüfungen, festgestellte Fehler und Zustimmungsquote

Im Jahr 2019 hat die DPR 86 Prüfungen (2018: 84) abgeschlossen, davon waren 79 Stichprobenprüfungen, sechs Anlassprüfungen und eine Prüfung wurde auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durchgeführt. Die Fehlerquote lag dabei mit 20 % über dem Niveau des Vorjahres (15 %). Der Anstieg ist insbesondere auf die von drei auf sechs gestiegene Anzahl von Anlassprüfungen zurückzuführen.

Die Fehlerquote bei den Stichprobenprüfungen betrug 13 % (2018: 11 %). Bei Anlass- und Verlangensprüfungen war die Fehlerquote mit 100 % (2018: 100 %) unverändert deutlich höher. Während sich bei Unternehmen mit Indexzugehörigkeit 2019 mit 13 % eine deutlich über dem Durch-

schnitt der Jahre 2016 bis 2019 (8 %) liegende Fehlerquote ergab, lag diese für Unternehmen ohne Indexzugehörigkeit mit 24 % auf dem Niveau des Durchschnitts der Jahre 2016 bis 2019 (23 %). Die Zustimmungsquote der Unternehmen zu Fehlerfeststellungen der DPR lag im Jahr 2019 bei 79 % (2018: 81 %).

Als Hauptursachen für Fehler nennt die DPR unverändert Anwendungsschwierigkeiten im Hinblick auf einzelne IFRS bei der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle sowie eine unzureichende Berichterstattung in Anhang und Lagebericht. Dabei hat sich die Anzahl der festgestellten Einzelfehler mit 51 im Vergleich zum Vorjahr (26) nahezu verdoppelt. Maßgeblich dazu beigetragen haben – neben der höheren Fehlerquote – zwei Prüfverfahren, in denen ungewöhnlich viele Einzelfehler (jeweils neun) festgestellt wurden.



Quelle: Tätigkeitsbericht der DPR 2019, S. 3



Am stärksten von Fehlerfeststellungen betroffen waren im Jahr 2019 die Themenkreise Unternehmenserwerb und -verkauf/Goodwill sowie Eigenkapital mit je sieben Einzelfehlern. Die Feststellungen der DPR im Bereich Unternehmenserwerb und -verkauf/Goodwill bezogen sich hauptsächlich auf nicht sachgerecht vorgenommene Werthaltigkeitstests des Geschäfts- oder Firmenwerts sowie auf eine fehlerhafte Kaufpreisallokation. Im Themenkreis Eigenkapital waren die Feststellungen der DPR insbesondere durch eine fehlerhafte Abbildung von Gesellschaftsanteilen nicht beherrschender Anteilseigner, durch eine nicht sachgerechte Erfassung von Transaktionskosten im Zusammenhang mit einem Börsengang und durch die ertragswirksame Erfassung eines Gesellschafterzuschusses und eines Verlusttausgleichs aus einem Ergebnisabführungsvertrag bedingt.

Verfahrensdauer

Im Jahr 2019 betrug die durchschnittliche Dauer der DPR-Prüfverfahren 8,4 Monate (2018: 8,0) und lag damit leicht über dem Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019 von 8,1 Monaten. In den Jahren 2016 bis 2019 wurden

83 % der Verfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen (davon 40 % innerhalb von sechs Monaten). 17 % der Verfahren dauerten länger als ein Jahr. In diesen Fällen war die Fehlerquote mit 45 % besonders hoch.

Die durchschnittliche Anzahl der Fragerunden lag im Jahr 2019 bei 2,1 (Vorjahr: 2,4) und somit leicht unter dem Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019 von 2,3. Grundsätzlich steigt mit der Anzahl der Fragerunden in einem Prüfverfahren auch die Fehlerquote. So betrug die durchschnittliche Fehlerquote in den Jahren 2016 bis 2019 bei Verfahren mit vier oder mehr Fragerunden 44 %.

Erteilte Hinweise

Um zu einer Qualitätsverbesserung der Rechnungslegung beizutragen, gibt die DPR den geprüften Unternehmen im Rahmen ihrer Präventionsfunktion vielfach Hinweise für die künftige Rechnungslegung. Hinweiswürdige Anwendungsschwierigkeiten bezüglich einzelner IFRS bei der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle stellte die DPR 2019 insbesondere in den Kategorien Unternehmenserwerb und -verkauf/Goodwill, Anlagevermögen, latente und tatsächliche

Fehlerkategorie	Anzahl Einzelfehler
Anwendungsschwierigkeiten IFRS	Unternehmenserwerb und -verkauf/Goodwill
	Eigenkapital
	Anlagevermögen
Unzureichende Berichterstattung	Anhangangaben
	Lageberichterstattung

Quelle: Tätigkeitsbericht der DPR 2019, S. 7



Tätigkeitsbericht 2019 der DPR

Steuern sowie Darstellung des Abschlusses fest. Die Berichterstattung im Anhang sah die DPR u. a. im Hinblick auf nahestehende Unternehmen und Personen und die Segmentberichterstattung als verbesserungsbedürftig an. Die häufigsten Hinweise in Bezug auf den Lagebericht betrafen die Risiko- und Prognoseberichterstattung sowie alternative Leistungskennzahlen. Insgesamt erteilte die DPR im Jahr 2019 66 Einzelhinweise (2018: 49) in Bezug auf die künftige Rechnungslegung an die geprüften Unternehmen. Mit dem Ziel einer generalpräventiven Wirkung hat die DPR erstmals in einer Anlage zum Tätigkeitsbericht eine Auswahl typisierter, im Jahr 2019 erteilter Hinweise veröffentlicht.

Im Folgenden sind die von der DPR veröffentlichten Hinweise zu drei besonders häufig vorkommenden Sachverhalten aufgeführt:

► **Konsolidierung:** „Bei der Entscheidung, welche Tochterunternehmen aufgrund von Unwesentlichkeit nicht im Wege der Vollkonsolidierung gemäß IFRS 10.20 in den Konzernabschluss einbezogen werden (IAS 1.7 in Ver-

bindung mit IAS 8.8), sind zukünftig auch die erzielten Ergebnisse der Tochterunternehmen zu berücksichtigen. Zudem ist ein angemessenes Verfahren zur Entscheidung, ob Unwesentlichkeit auch für die Gesamtheit der nicht im Wege der Vollkonsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen vorliegt, anzuwenden und zu dokumentieren.“

- **Anhangangaben:** „Unterschiedliche Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen sind zukünftig getrennt anzugeben, damit Abschlussadressaten die Auswirkungen auf den Konzernabschluss, wie etwa bei dem Verkauf von Vermögenswerten des Anlagevermögens, beurteilen können (IAS 24.24 i. V. m. IAS 24.21).“
- **Lageberichterstattung:** „Im Konzernlagebericht sind zukünftig die Risiken entsprechend der internen Risikoberichterstattung zu quantifizieren (DRS 20.152), so dass im Rahmen der Beurteilung der Risiken (§ 315 Abs. 1 Satz 4 HGB) deren Bedeutung besser erkennbar wird (DRS 20.150).“

Hinweiskategorien		Anzahl Einzelhinweise		
Anwendungsschwierigkeiten IFRS	Unternehmenserwerb und -verkauf/Goodwill		9	
	Anlagevermögen		6	
	Latente und tatsächliche Steuern		6	
	Darstellung des Abschlusses	5		
Unzureichende Berichterstattung	Lageberichterstattung	Risiko- und Prognoseberichterstattung (7)	Alternative Leistungskennzahlen (5)	Sonst. (1) 13
	Anhangangaben	Nahestehende Unternehmen und Personen (4)	Segmentberichterstattung (2)	Sonstiges (3) 9

Quelle: Tätigkeitsbericht der DPR 2019, S. 12



Systematische Nachschau

Im Anschluss an Enforcementverfahren überprüft die DPR systematisch anhand öffentlich verfügbarer Informationen, ob von ihr im Vorjahr festgestellte Fehler korrigiert bzw. von ihr im Vorjahr erteilte Hinweise umgesetzt wurden. Soweit die öffentlich verfügbaren Informationen eine Beurteilung zuließen, konnte die DPR im Jahr 2019 die Korrektur ihrer Fehlerfeststellungen und die Umsetzung ihrer Hinweise feststellen.

Fallbezogene Voranfragen

Um die Präventivfunktion der DPR zu stärken, haben Unternehmen seit November 2009 die Möglichkeit, sich zur Klärung bilanzieller Sachverhalte mit einer sogenannten fallbezogenen Voranfrage an die DPR zu wenden. Im Jahr 2019 hat die DPR drei fallbezogene Voranfragen zu den Themenkreisen Ertragsrealisierung, erstmalige Erstellung eines Konzernabschlusses sowie Abgrenzung zwischen Prinzipal und Agent nach IFRS 15 abgeschlossen; in allen Fällen hielt die DPR die vorgeschlagene Bilanzierung für nicht vertretbar. Seit Einführung bis zum Jahresende 2019 hat die DPR insgesamt 23 fallbezogene Voranfragen abschließend bearbeitet. Dabei hielt sie die vorgeschlagene Bilanzierung in elf Fällen für vertretbar und in zwölf Fällen für nicht vertretbar.

Der vollständige Tätigkeitsbericht ist auf der Internetseite der DPR (www.frep.info) abrufbar.

